

Wer beurteilen möchte, ob die Bilanz seines landwirtschaftlichen Betriebes stimmt und ob es sich somit lohnt, weiterzumachen, sollte sich zunächst mit der Gewinnermittlung befassen. Geklärt werden muss, was aus dem Gewinn zu bezahlen ist und was am Ende zur freien Verfügung, also zum Leben verbleibt oder ob bereits von der Substanz des Betriebes gelebt wird. Erst dann lässt sich eine Aussage darüber treffen, ob der Betrieb so weitergeführt werden kann oder ob in Erwägung gezogen werden sollte, betriebliche Veränderungen vorzunehmen oder gar aufzuhören.

Was ist eigentlich eine Bilanz (Abb. 1)? In Deutschland ist die Bilanzierung die häufigste Art der Gewinnermittlung. Eine Bilanz hat eine Aktiva- und eine Passiva-Seite. Auf der Aktiva-Seite ist die Mittelverwendung aufgeführt, sortiert nach der Liquidierbarkeit. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, wie der Grund und Boden, bedürfen einer längeren Zeit, bis diese in Geld als liquide Mittel umgewandelt werden können, als das Umlaufvermögen in Form von Futtermitteln oder dem positiven Bankbestand. Auf der Passiva-Seite steht die Mittelherkunft, sortiert nach der Fristigkeit. Darunter sind das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten zu finden.

Neben der Bilanz gibt es vielfältige Gründe, die für die Zukunft des Betriebes von Bedeutung sind:

- Betriebsnachfolge gesichert,
- gesundheitliche Gründe,
- rechtliche Rahmenbedingungen,
- aktuelle Krisenlage.

Doch wie hoch muss der Gewinn eines landwirtschaftlichen Betriebes nun sein, damit genug zum Leben bleibt? In einem Angestelltenverhältnis stellt sich diese Frage nur bedingt. Es gibt ein monatliches Bruttoeinkommen, aus dem Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, und der Angestellte findet das Nettogehalt auf seinem Konto. Dieses Geld kann er für Essen, Trinken, Miete und private Anschaffungen oder Aktivitäten verwenden. Doch als landwirtschaftlicher Unternehmer ist dies deutlich weniger überschaubar. Die Gewinnermittlung erfolgt nicht monatlich, sondern jährlich, und die Steuervorauszahlungen basieren auf dem Vorjahr und können daher signifikant abweichen und böse Überraschungen mit sich bringen. Hinzu kommen Spezialpositionen wie beispielsweise das Altenteil, die Liquiditätsabflüsse verursachen, den Gewinn jedoch nicht mindern. Die Frage, die zunächst beantwortet werden muss, ist al-

Wann stimmt die Bilanz?

Wer sich die Frage stellt, ob er **weitermachen oder aufhören** soll, sollte einen genauen Blick in den Jahresabschluss werfen. Es gibt Pflichtentnahmen vom Gewinn, ohne die es kaum geht und die deshalb gedeckt sein sollten.



FOTO: KLAUS MEYER

Der Kauf von Grund und Boden muss vom Gewinn finanziert werden und kann die Liquidität belasten.

so, was aus dem Gewinn eines landwirtschaftlichen Betriebes bezahlt werden muss. Erst nach Abzug dieser Zahlungen lässt sich das zur Verfügung stehende Geld mit dem Nettogehalt eines Angestellten vergleichen, und es kann eine Aussage darüber getroffen werden, ob die Bilanz „stimmt“.

Zur Verfügung steht dem Unternehmer jährlich der Gewinn zuzüglich der Abschreibungen (zum Beispiel von Schleppern und anderen Maschinen) und abzüglich der Bestandsveränderungen. Diese Bestandsveränderungen können beispielsweise Dünger- oder Futtermittelkäufe sein, die getätigt wurden und über das Wirtschaftsjahr hinaus eingelagert sind.

Entnahmen für soziale Sicherung

Was muss aus dem Gewinn jährlich gezahlt werden? Als Pflichtentnahmen in der Landwirtschaft sind zunächst die Entnahmen für soziale Sicherung zu nennen. Trotz ihrer Selbstständigkeit müssen Landwirte in eine gesetzliche Pflichtversicherung, die SVLFG, einzahlen. Dazu gehören die Alterskasse (Rentenversicherung), die Krankenkasse und die Pflegeversicherung. Hierbei kann von einem jährlichen Beitrag für die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) von 3.096 € pro Jahr ausgegangen werden, wobei sich dieser verdoppelt, wenn auch der Ehe-

partner beitragspflichtig ist. Die Beitragshöhe an die LAK ist für große Betriebe moderat, die Rente fällt hier jedoch gering aus. Auf Grundlage der geringen Rente ist es gegebenenfalls sinnvoll, eine zusätzliche Vorsorge zu betreiben. Der Beitrag für die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) richtet sich nach der Betriebsgröße. Ein Betrieb mit einem korrigierten Flächenwert bis 48.600 € zahlt beispielsweise etwa 4.919 € jährlich an die LKK.

Deutlich größer hingegen kann der Posten der Ertragssteuern sein. Geht man vom häufigsten Fall, einem Einzelunternehmer oder einer Personengesellschaft, aus, fallen Einkommensteuer, gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer an. Hierbei ist eine gute Steuerplanung ratsam, um rechtzeitige Anpassungen der Vorauszahlungen vorzunehmen, da ansonsten geballte Liquiditätsbelastungen durch Anpassungen der Steuervorauszahlungen, Festsetzung von nachträglichen Einkommensteuervorauszahlungen und Einkommensteuernachzahlungen drohen. Ist das Einkommen eines Betriebes in einem Jahr besonders hoch und die Steuervorauszahlungen sind nicht dementsprechend angepasst, so kommt es im Folgejahr zu einer erhöhten Steuernachzahlung. Die Volatilität der Märkte führt dazu, dass nicht in jedem Jahr die gleiche Geldmenge zur Verfügung

steht. Wird in einem vergleichsweise einkommensstarken Jahr die zusätzliche Liquidität verwendet, um zum Beispiel einen neuen Schlepper direkt vollständig zu bezahlen, anstatt diesen langfristig zu finanzieren, kann eine hohe Steuernachzahlung im Folgejahr zum Problem werden.

Bei natürlichen Personen ist der Steuertarif progressiv. Je höher der Verdienst, desto mehr muss an das Finanzamt abgegeben werden – absolut und prozentual. Ab einem zu versteuernden Einkommen von circa 55.000 € bei Alleinstehenden und 110.000 € bei Verheirateten greift der Spitzensteuersatz von 42 % zuzüglich gegebenenfalls Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auf die Einkommensteuer für jeden zusätzlichen Euro des Einkommens. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von jährlich 9.744 € im Jahr 2020 sind keine Steuern zu zahlen.

Altenteil nicht vergessen

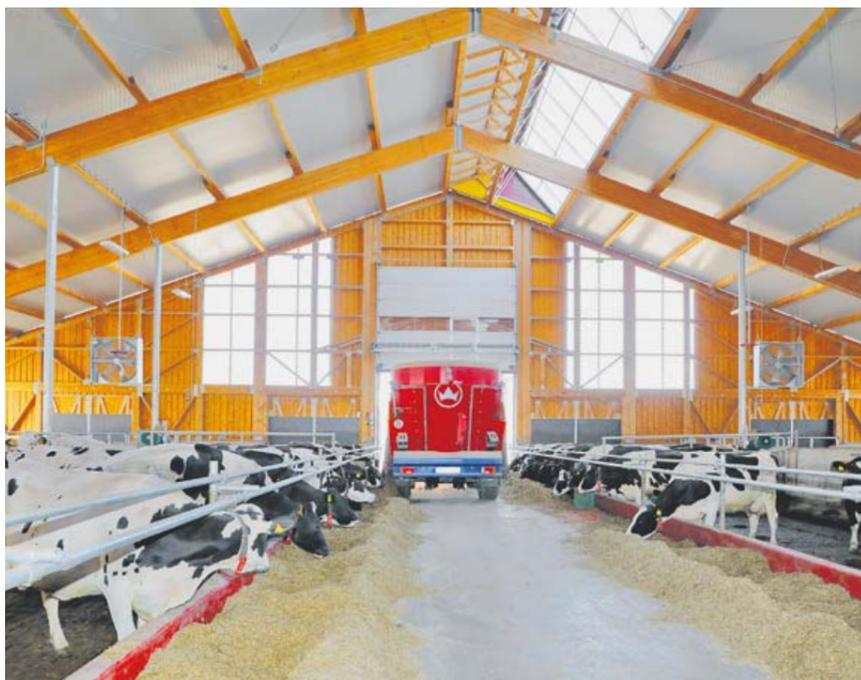
Eine weitere Entnahme in der Landwirtschaft ist in der Regel das Altenteil, welches zusätzlich zur LAK als Bestand der Absicherung für Hofübergeber dient. Die Höhe des Altenteils hängt von der Betriebsgröße und der Leistungsfähigkeit des Betriebes ab. Grundsätzlich sollten sich die Hofübergeber des Betriebes überlegen, wie viel Geld sie zusätzlich zu der

Rente aus der LAK für regelmäßige private Zwecke benötigen. Diesen Betrag muss der Betrieb jedoch auch leisten können, sodass eine Bewertung des Betriebes und dessen Leistungsfähigkeit notwendig ist. Bei der Festsetzung der Höhe des Altenteils ist zudem zu berücksichtigen, wer die weichen Erben abfindet. Übernimmt dies der Übernehmer des Betriebes, so reduziert sich die Liquidität des Betriebes, und das Altenteil sollte entsprechend niedriger ausfallen. Hierbei handelt es sich um versteckte Verbindlichkeiten, die auch bei der zukünftigen Ertragskraft des Betriebes berücksichtigt werden sollten. Schließlich ist aufgrund der heutigen Demographie damit zu rechnen, dass der Hofübernehmer sein gesamtes Erwerbsleben lang Altenteil zahlen muss.

Tilgungen werden vom Gewinn bezahlt

Steuerlich ist die Entnahme für das Altenteil eine Versorgungsleistung und keine Betriebsausgabe. Solange das Einkommen höher als das Altenteil und alle anderen Sonderausgaben (zum Beispiel private Versicherungen) ist, wirkt sich das Altenteil steuermindernd aus, indem diese das zu versteuernde Einkommen reduziert. In dieser Wirkung ist die Zahlung des Altenteils mit der einer Betriebsausgabe vergleichbar. Ist das Einkommen negativ beziehungsweise niedriger als das Altenteil und alle anderen Sonderausgaben, ergeben sich keine steuerlichen Auswirkungen für den Betriebsnachfolger. Trotzdem muss das erhaltene Altenteil durch die Übergeber versteuert werden, da zivilrechtlich das Altenteil trotzdem gezahlt werden muss.

Tilgungen betrieblicher Kredite müssen ebenfalls aus dem Gewinn bezahlt werden. Im Normal-



Die Investition in abschreibbare Technik und Gebäude schmälert den Gewinn.

FOTO: SABINE RÜBENSAAT

fall werden diese Kredite aufgenommen, um abnutzbare Anlagegüter zu finanzieren. Die Abschreibung dieser Anlagegüter mindert den Gewinn. Addiert man also Gewinn und Abschreibungen, so erhält man die Liquidität, die zur Tilgung zur Verfügung steht.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, langfristig genutzte Vermögensgegenstände auch langfristig zu finanzieren. Die Goldene Finanzierungsregel besagt, dass das langfristige Vermögen (Anlagevermögen) geteilt durch das langfristige Kapital (Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital) nicht größer als 1 sein sollte (Abb. 2). Ist diese Regel beachtet, so ergibt sich, dass das kurzfristige Vermögen (Umlaufvermögen) geteilt durch das kurzfristige Kapital (Lieferverbindlichkeiten + sonstige Verbindlichkeiten + kurzfristige Bankdarlehen) nicht kleiner als 1 ist.

Betriebe, die beispielsweise bedingt durch den Schweinezyklus einen Liquiditätskredit aufnehmen mussten, sollten beachten, dass dieser Zahlung keine Ab-

schreibungen gegenüberstehen, die den Gewinn mindern. Somit ist hierbei der volle Kapitaldienst aus dem versteuerten Gewinn zu tilgen. Auch bei der Landfinanzierung gibt es keine Abschreibungen, und die Tilgung muss aus dem versteuerten Geld verfolgen.

Erst jetzt kommen wir zu den Entnahmen für die private Lebenshaltung. Alle Pflichtentnahmen aus dem Gewinn sind getätigt, und es wird klar, was übrig bleibt. Regelmäßige Entnahmen für die Lebenshaltung können die finanzielle Lage des Betriebes überschaubarer machen.

Tipp: Extra-Konto für private Zwecke

Empfehlenswert ist das Einrichten eines monatlichen Dauerauftrages auf das private Bankkonto, um dieses für private Zwecke zu nutzen. Auf diese Weise wird eine bessere Übersicht über die privaten Entnahmen aus dem Betriebskonto erreicht. Zusätzlich können Entnahmen für die private Vermö-

gensbildung getätigt werden. Diese dienen zum einen dem außerwirtschaftlichen Vermögensaufbau, zum Beispiel zur Streuung des Vermögens und zur Vorbereitung für die Abfindung weichen Erben. Zum anderen stellen Entnahmen für eine private Vermögensbildung eine zusätzliche Rente neben der LAK-Rente dar. Bei der Festlegung der Höhe des monatlichen Betrages, aus dem alltägliche private Kosten gedeckt werden sollen, lohnt sich der Vergleich mit dem Brutto- und Nettogehalt eines Angestellten. Werden monatlich beispielsweise 2.500 € Lebenshaltungskosten veranschlagt, entspricht dies einem Bruttolohn von rund 4.000 €.

Problematisch wird es, wenn das Eigenkapital durch zu hohe Entnahmen und/oder Verluste auf die Aktiva-Seite der Bilanz rückt und somit zur Mittelverwendung wird. Eine nachhaltige negative Eigenkapitalentwicklung führt zum Substanzverzehr und muss daher dringend unterbunden werden. Auch der Verkauf von Land löst ein strukturelles finanzielles Problem nicht langfristig. Eine Überlegung könnte sein, Land zu verpachten und einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Doch jeder Betrieb sieht auch aus finanzieller Sicht unterschiedlich aus, und somit kann auch nur individuell nach einer Lösung gesucht werden. In jedem Fall ist es jedoch sinnvoll, die Pflichtentnahmen und den Gewinnverbrauch für die Finanzierung von Liquiditätskrediten oder Grund und Boden zu beachten.

Wer all dies im Blick behält und die Situation regelmäßig mithilfe des Jahresabschlusses überprüft, kann sich guten Gewissens von seinem hart verdienten Geld seine Wünsche erfüllen.

BIRTE KRETSCHMER und
Steuerberater JASPER REITER,
wetreu LBB Betriebs- und
Steuerberatungsgesellschaft KG, Kiel

ABBILDUNG 1

Bilanzposten beurteilt nach Liquidierbarkeit und Fristigkeit



ABBILDUNG 2

Goldene Finanzierungsregel

